



Kontakt: Philip Boller, Sachbearbeiter Verkehrsbaulinien, Neumühlequai 10, 8090 Zürich
Telefon +41 (0) 43 259 31 38, www.afv.zh.ch

Aufhebung und Neufestsetzung Verkehrsbaulinien Händlenstrasse Geissbergstrasse bis Steigweg Genehmigung

STADT KLOTEN	
Gesch.-Nr.	Archiv-Nr.
Eingang 22. MAI 2017	
Einbringung - Orig.	Kennzeichnung - Kon.
	Stadtrat <input checked="" type="checkbox"/>
	VDir
	F + L
	E + S
	L + S
	D + K
	F + S
	G + A
Tatort	Exemplar

Gemeinde **Kloten**

Lage Händlenstrasse, Abschnitt Geissbergstrasse bis Steigweg

Massgebende - Beschluss des Stadtrats Kloten vom 07. März 2017

Unterlagen - Verkehrsbaulinienplan 1:500

Zuständigkeit Über die vorbehaltlose Genehmigung von kommunalen Bau- und Niveaulinien entscheidet das Amt für Verkehr im Namen der Volkswirtschaftsdirektion (§ 38 Abs. 4 OG RR [LS 172.1] i.V.m. § 20 und Anhang 2 OV VD [LS 172.110.4]).

Sachverhalt

Festsetzungsbeschluss Der Stadtrat Kloten hat mit Beschluss vom 07. März 2017 die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 3544/1974 teilweise aufgehoben und neu mit 3,5 m Abstand festgesetzt. Gleichzeitig wird der Einlenkerbereich in die Geissbergstrasse reduziert. Die bestehende Niveaulinie RRB Nr. 3544/1974 sowie die spätere Korrektur der Niveaulinie RRB Nr. 2809/1991 werden vollständig ersatzlos aufgehoben. Mit Schreiben vom 18. April 2017 ersucht der Stadtrat um Genehmigung der Vorlage.

Anlass und Zielsetzung der Planung Entlang der Händlenstrasse, Abschnitt Geissbergstrasse bis Steigweg, genehmigte der Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. 3544 vom 10. Juli 1974 die am 02. Mai 1973 vom Stadtrat Kloten beschlossene Verkehrsbaulinien- und Niveaulinienvorlage. Auf Grund der Anzahl Wohneinheiten erfüllt die Händlenstrasse als Zufahrtsstrasse nur noch eine untergeordnete Erschliessungsfunktion. Die damals mit 6 m festgelegten Baulinien sind mittlerweile überdimensioniert und entsprechen nicht mehr den heutigen Gegebenheiten.

Nachdem inzwischen durch die Stadt Kloten im Bereich von Kat.-Nr. 6236 ein Landverkauf stattgefunden hat, soll die Verkehrsbaulinie an der Händlenstrasse von der Geissbergstrasse bis zum Steigweg, entsprechend der heutigen Bedeutung als untergeordnete Erschliessungsstrasse, auf ein Minimum reduziert werden. Dadurch kann die angestrebte Überbauung auf diesem Grundstück im Rahmen der Nachverdichtungsstrategie ermöglicht werden.



Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

Für die Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien ist gemäss Art. 32 Abs. 2 lit. a der Gemeindeordnung der Stadtrat zuständig. Die Publikation erfolgte am 17. März 2017. Die Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Bülach vom 11. April 2017 liegt bei.

B. Materielle Prüfung

Zusammenfassung der Vorlage Die Verkehrsbaulinie RRB Nr. 3544/1974 soll teilweise aufgehoben und entlang der Härdlenstrasse neu festgesetzt werden. Die bestehende Niveaulinie RRB Nr. 3544/1974 sowie die nachträglich mit RRB Nr. 2809/1981 erfolgte Korrektur dieser Niveaulinie wird vollständig ersatzlos aufgehoben.

Ergebnis der Prüfung Da die Härdlenstrasse heute lediglich eine untergeordnete Erschliessungsfunktion erfüllt, ist eine reduzierte Verkehrsbaulinie auf der nördlichen Seite mit 3,5 m ab Fahrbahnrand sowie die Reduktion des Einlenkerbereichs in die Geissbergstrasse angebracht. Die beabsichtigte Nachverdichtung auf dem Grundstück Kat.-Nr. 6236 wird somit ermöglicht.

C. Hinweise zur Umsetzung

Keine Hinweise.

D. Ergebnis

Die Vorlage erweist sich als rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen. Sie kann somit genehmigt werden (§ 5 Abs. 1 PBG).

Gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG ist der Genehmigungsentcheid vom Stadtrat zusammen mit dem geprüften Akt zu veröffentlichen und aufzulegen sowie den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (eingeschrieben) mitzuteilen.

Im Namen der Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. Die am 07. März 2017 vom Stadtrat Kloten beschlossene Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien und die vollständige ersatzlose Aufhebung von Niveaulinien an der Hårdlenstrasse, Abschnitt Geissbergstrasse bis Steigweg, wird gemäss den eingereichten Akten genehmigt.
- II. Der Stadtrat Kloten wird eingeladen:
 - Dispositiv I zusammen mit dem Festsetzungsbeschluss samt Rechtsmittelbelehrung gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG zu veröffentlichen und aufzulegen sowie diese Verfügung den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (eingeschrieben) mitzuteilen.
 - Nach Rechtskraft des genehmigten Beschlusses die Inkraftsetzung zu veröffentlichen, den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitzuteilen sowie dem Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, 8090 Zürich, ein Bauliniendossier inkl. Beschluss des Stadtrats, Beleg der Publikation sowie der Genehmigung mit Rechtskraftbescheinigung zuzustellen.
 - Nach Rechtskraft der Vorlage die Nachführung der Verkehrsbaulinien in der amtlichen Vermessung zu veranlassen.
- III. Mitteilung an:
 - Stadtrat Kloten inkl.
 - 5 Baulinienpläne mit Genehmigungsvermerk
 - 5 Stadtratsbeschlüsse vom 07. März 2017 inkl. Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Bülach vom 11. April 2017
 - Publikation Amtsblatt Nr. 11 vom 17. März 2017
 - Verfügungskopie an Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen

Amt für Verkehr



Markus Traber, Amtschef

Bauten und baurechtliche Planungen

Nutzungsplanung / Sondernutzungsplanung

■ Verkehrsbaulinie Hårdlenstrasse (Geissbergstrasse bis Steigweg)

Festsetzung

Kloten. Die Volkswirtschaftsdirektion hat am 19.05.2017 verfügt:

Die Anpassung der Verkehrsbaulinie Hårdlenstrasse (Geissbergstrasse bis Steigweg) wird genehmigt.

Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Baurekursgerichts ist kein Rechtsmittel ergriffen worden. Die Änderungen treten mit dieser Publikation in Kraft.

Stadt Kloten

Raum+Umwelt

00211223